



**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Parkkonzept für E-Scooter vom
12.06.2023**

- Gibt es ein stadteigenes Abstellkonzept?

Ein gesamtstädtisches Konzept ist derzeit noch nicht vorhanden. Für die Innenstadt wurden Abstell-, Fahrverbotszonen und No-Parking-Zones festgehalten. Sollten in der Fachabteilung die personellen Ressourcen aufgestockt werden, könnte das Konzept verfeinert werden. Aufgrund des derzeitigen Free-Floating-Charakters würden stärkere Regulierungen bedeuten, dass ausreichend Stellflächen im Stadtgebiet identifiziert und ggf. markiert werden müssten, um weiterhin ein attraktives Angebot für die Nutzenden zu ermöglichen. Dies würde einen Wegfall an Pkw-Stellplätzen bedeuten, um die Flächen als E-Scooter-Parkflächen zu nutzen.

- Wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Die Fachabteilung ist bemüht, sukzessiv Anpassungen vorzunehmen und problematische Bereiche als No-Parking-Zone auszuweisen. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist derzeit nicht leistbar.

- Wenn nein – warum nicht?

- Hat sich die Stadt an der Initiative des VRN zur Regelung von Abstellkonzeptionen beteiligt?

Ja, die Stadtverwaltung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Leitfadens Sharing Mobilität beteiligt. Jedoch zielt dieser Leitfaden insbesondere auf die Großstädte ab, die auf eine erhöhte Nachfrage seitens der Anbieter reagieren müssen. In Neustadt an der Weinstraße ist nur ein Anbieter mit ca. 150 E-Tretrollern im Stadtgebiet vertreten. Des Weiteren stellt die Realisierung der geforderten Dichte an Abstellflächen aufgrund des Stadtbilds (enge Straßenräume) eine größere Herausforderung dar als in den Städten Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg oder Kaiserslautern.

- Welche Vereinbarungen hat die Stadt mit den Verleihunternehmen getroffen? Ist sichergestellt, dass diese umgehend informiert werden und die Gefahrenbeseitigung umsetzen?

Die Stadtverwaltung regelt die Zusammenarbeit über eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung, die alle Beteiligten unterzeichnet hatten. Die Einführung einer Sondernutzung ist laut Rechtsabteilung zum jetzigen Augenblick nicht ratsam, da immer noch keine Entscheidung des BVerwG oder wenigstens des VG NW oder OVG Koblenz zur Frage vorliegt, ob die Aufstellung von Rollern/Fahrrädern im öffentlichen Raum eine Sondernutzung oder ein Gemeingebrauch ist.

Daher birgt die Umstellung unseres Systems, d.h. die E-Roller etc. als erlaubnispflichtige Sondernutzung zu qualifizieren, nach wie vor das Risiko, dass entsprechende Gebührenbescheide durch das VG NW aufgehoben werden.



NEUSTADT

an der **Weinstraße**

In der Selbstverpflichtungserklärung werden u.a. folgende Inhalte reguliert: Flottengröße, Verkehrssicherheit, Abstellen und Parken. Gemeldete E-Tretroller, die verkehrswidrig oder unzulässig im Straßenraum abgestellt sind, werden innerhalb von 12 Stunden von Flächen/ Orten entfernt.

Sobald die Abteilung 260 über ein störendes Fahrzeug informiert wird, wird dieser Sachverhalt beim Anbieter gemeldet. Dieser leitet die Beseitigung des E-Tretrollers ein und erteilt hierüber eine Rückmeldung, dass der störende E-Tretroller beseitigt ist. Die Rückmeldung erfolgt meist innerhalb weniger Stunden. Die Einwohnerschaft kann störende E-Tretroller auch direkt bei dem Anbieter melden (per E-Mail unter: support@zeusscooters.com oder telefonisch beim Kundenservice: 0157/35981123).